



Vereinigung¹
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
und
der Kreissparkasse Augsburg

- **Vereinigungsvertrag**
- **Zweckverbandssatzung (Anlage 1)**
- **Sparkassensatzung (Anlage 2)**

¹ Final abgestimmt mit der Regierung von Schwaben am 16. April 2021.

Präambel

In der Erkenntnis,

dass angesichts der Zukunftsaufgaben der in den Regionen Augsburg, Lindau und Unterallgäu beheimateten Sparkassen ein Bündeln ihrer Kräfte förderlich ist,

mit dem Anspruch,

die Herausforderungen der Kreditwirtschaft wie Digitalisierung, Niedrigzinsphase und Regulatorik aktiv zur Gestaltung der Zukunft aufzugreifen,

geleitet von dem Ziel,

die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft durch eine dezentrale Aufstellung mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Memmingen, Augsburg, Lindau, Mindelheim und Schwabmünchen nachhaltig zu festigen,

getragen von der Absicht,

mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und

in dem Bestreben,

den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten,

schließen

die **Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim**
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom

sowie

die **Kreissparkasse Augsburg**
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom,

und ihre **kommunalen Trägerkörperschaften,**

der **Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim**
aufgrund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom,

und

der **Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen**
aufgrund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom ...

vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der **Regierung von Schwaben** folgenden

Vereinigungsvertrag

§ 1

Ausgangszustand

- (1) Im Landkreis Augsburg mit der Stadt Schwabmünchen, der Stadt Augsburg, im Landkreis Lindau (Bodensee) mit der Stadt Lindau (Bodensee) und im Landkreis Unterallgäu mit der Stadt Mindelheim sowie der Stadt Memmingen haben folgende Sparkassen ihren Sitz:
 - die Kreissparkasse Augsburg und
 - die Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim.

- (2) Kommunale Trägerkörperschaften der Kreissparkasse Augsburg und der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim sind
 - **für die Kreissparkasse Augsburg**
der Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen mit den Mitgliedern Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen
 - **für die Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim**
mit den Mitgliedern Landkreis Unterallgäu, Stadt Memmingen, Stadt Lindau, Landkreis Lindau und Stadt Mindelheim.

§ 2

Sparkassenvereinigung

- (1) Die Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vereinigt sich auf der Grundlage des Art. 16 SpkG mit der Kreissparkasse Augsburg zur Sparkasse Schwaben-Bodensee (Vereinigungsinstitut).

- (2) ¹Die Sparkassenvereinigung wird zum Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam werden. ²Ab diesem Vereinigungszeitpunkt im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SpkG werden die Aufgaben der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom Vereinigungsinstitut wahrgenommen und geht ihr Vermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG auf das Vereinigungsinstitut über.

- (3) ¹Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der in Absatz 1 genannten Sparkassen zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt. ²Das Vereinigungsinstitut wird die in der handelsrechtlichen Schlussbilanz der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen. ³Das Vereinigungsinstitut tritt bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der planmäßigen Abschreibungen in die Rechtsstellung der übertragenden Sparkasse ein. ⁴Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden rechtsformbedingt keine Anwendung.

- (4) ¹Grundlage für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung (§ 4 Abs. 1) ist eine Berechnung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern

auf Basis der aufgestellten Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2020, ergänzt um zusätzlich eingeholte Informationen bei den Sparkassen, insbesondere aus dem Planungs- und Prognosesystem der Sparkassen für das aktuelle Geschäftsjahr 2021 und das Folgejahr 2022. ²Sollte die endgültige Berechnung der Prüfungsstelle auf Basis der festgestellten Jahresabschlüsse zu einer Wertverschiebung einer Sparkasse von mehr als 0,5 Prozentpunkten führen, sind der Verteilungsschlüssel in § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung sowie gegebenenfalls die damit korrespondierenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechend anzupassen.

§ 3 Kommunale Trägerschaft

Träger des Vereinigungsinstituts wird der Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen (Fusionszweckverband), dem der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Mindelheim, die Stadt Lindau (Bodensee) und der Landkreis Lindau (Bodensee) beitreten.

§ 4 Satzungswerke

- (1) Die Satzung des Trägerzweckverbands erhält die sich aus der **Anlage 1** ergebende Fassung.
- (2) Die Satzung des Vereinigungsinstituts erhält die sich aus der **Anlage 2** ergebende Fassung.
- (3) ¹Die **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteile dieses Vereinigungsvertrags. ²Änderungen der Satzungen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands wird nach Maßgabe der §§ 4, 17 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) gestaltet.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitglieder des Fusionszweckverbands als Verbandsräte diejenigen kommunalen Amtsträger belassen bzw. neu entsenden, die unmittelbar vor dem Vereinigungszeitpunkt den Verwaltungsräten der sich vereinigenden Sparkassen gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG angehörten oder als deren Ersatzleute bestellt waren.

§ 6 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 4 und 13 Abs. 2 und 3 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet.

§ 7

Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts führen der Landrat des Landkreises Augsburg, der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau und der Landrat des Landkreises Lindau, den stellvertretenden Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat der Sparkasse führen der Landrat des Landkreises Augsburg, der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau, der Landrat des Landkreises Lindau, der Erste Bürgermeister der Stadt Mindelheim und der Erste Bürgermeister der Stadt Schwabmünchen jeweils nach Maßgabe von §§ 9 Abs. 1, 17 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung (Anlage 1).

§ 8

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Abs. 4 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. ²Im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 SpkG setzt sich der Vorstand aus den fünf im Vereinigungszeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Kreissparkasse Augsburg und der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim zusammen.
- (2) ¹Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so soll sich die Zahl der Mitglieder so lange verringern, bis deren Gesamtzahl drei beträgt. ²Beim Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden Herrn Munding kann von einer sofortigen Verringerung der Anzahl der Vorstandsmitglieder dann abgesehen werden, wenn die Position des Vorstandsvorsitzenden von außerhalb des Vereinigungsinstituts besetzt wird.
- (3) ¹Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts wird der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, Herr Thomas Munding. ²Stellvertretender Vorstandsvorsitzender wird der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Augsburg, Herr Horst Schönfeld, nach dessen Ausscheiden der bisherige stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Augsburg, Herr Dr. Zettl.
- (4) ¹Zentraler Dienstsitz des Vorstands wird die Handelsniederlassung in Memmingen. ²Eine Niederlassung des Vereinigungsinstituts mit Vorstandspräsenz besteht zudem in Augsburg; weitere Niederlassungen befinden sich in Lindau, Mindelheim und Schwabmünchen.

§ 9

Arbeitnehmer und Auszubildende

- (1) Die im Vereinigungszeitpunkt bei der Kreissparkasse Augsburg vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) werden beim Vereinigungsinstitut weiter beschäftigt und die vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim übernommen.

- (2) ¹Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften werden vom Trägerzweckverband die beim Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim übernommen. ²Die beim Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden der Kreissparkasse Augsburg werden beim Vereinigungsinstitut weiterbeschäftigt.
- (3) Für Rechnung des Vereinigungsinstituts werden vom Trägerzweckverband ferner die Versorgungsempfänger der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim zu den Versorgungsempfängern der Kreissparkasse Augsburg übernommen.
- (4) Die Personalvertretung bildet nach der Vereinigung gemeinsam durch den bisherigen Personalrat der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und der Kreissparkasse Augsburg einen Übergangspersonalrat gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

§ 10

Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze

- (1) ¹Die geschäftspolitische Zielrichtung ist weiterhin im Sinne des gesetzlichen Sparkassenauftrags die nachhaltig erfolgreiche Entwicklung des Vereinigungsinstituts. ²Der Vorstand erstellt hierzu ein Unternehmenskonzept im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.
- (2) ¹Zur Sicherung dieser Geschäftspolitik erstellt der Vorstand ein betriebswirtschaftliches Organisationskonzept für das Vereinigungsinstitut, das in Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Betriebs und die besondere Aufgabenstellung gepflegt wird. ²Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk mit Schwerpunkten in Memmingen, Augsburg, Lindau, Schwabmünchen und Mindelheim anzustreben. Dabei sollen die Standorte in Schwabmünchen (neben der Geschäftsstelle in der Fuggerstraße) für die Marktfolge Kredit, bisher durch die S-Service Partner Bayern geführt, und das Kundenservicecenter (Callcenter) erhalten bleiben. Die regionale Verwurzelung und Präsenz der Sparkasse in den Niederlassungen wie auch in den sonstigen Geschäftsstellen soll auch durch eine grundsätzliche Kontinuität bei den Gebiets- und Regionaldirektoren dokumentiert werden.

§ 11 Vollzugsermächtigung

¹Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Augsburg und der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim werden unter Befreiung vom Verbot der Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, die zum Vollzug dieses Vereinigungsvertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und werden ermächtigt, diese Genehmigungen für alle Beteiligten entgegenzunehmen. ²Notwendig werdende, lediglich redaktionelle Änderungen dieses Vereinigungsvertrags und seiner Anlagen dürfen im Einvernehmen mit den Vorstandsvorsitzenden der beiden Sparkassen vorgenommen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vereinigungsvertrag wird in 11 Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet.
- (2) Je eine Urkundsausfertigung des Vereinigungsvertrags erhalten
 - die Kreissparkasse Augsburg
 - die Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
 - der Landkreis Augsburg
 - der Landkreis Unterallgäu
 - die Stadt Memmingen
 - die Stadt Lindau (Bodensee)
 - der Landkreis Lindau (Bodensee)
 - die Stadt Schwabmünchen
 - die Stadt Mindelheim
 - die Regierung von Schwaben
 - gemäß Art. 22 SpkG der Sparkassenverband Bayern.

Kommunale Trägerkörperschaften

**Sparkassenzweckverband Landkreis
Augsburg und Stadt Schwabmünchen**

**Zweckverband Sparkasse
Memmingen-Lindau-Mindelheim**

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender

Sparkassen

Vorstand der Kreissparkasse Augsburg

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

**Anlage 1 zum Vereinigungsvertrag:
Zweckverbandssatzung**

**Satzung
des „Zweckverband
Sparkasse Schwaben-Bodensee“**

Vom

Der Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim mit der Kreissparkasse Augsburg aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom Nr. rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Augsburg
- der Landkreis Unterallgäu
- die Stadt Memmingen
- die Stadt Lindau (Bodensee)
- der Landkreis Lindau (Bodensee)
- die Stadt Schwabmünchen und
- die Stadt Mindelheim.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim mit der Kreissparkasse Augsburg umgebildeten Sparkasse Schwaben-Bodensee. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“.

- (2) Er hat seinen Sitz in den Städten Memmingen, Augsburg, Lindau (Bodensee), Schwabmünchen und Mindelheim; seine Geschäftsstelle ist in der Stadt Memmingen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 30 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| - der Landkreis Augsburg | 11 Verbandsräte |
| - der Landkreis Unterallgäu | 6 Verbandsräte |
| - die Stadt Memmingen | 5 Verbandsräte |
| - die Stadt Lindau (Bodensee) | 3 Verbandsräte |
| - der Landkreis Lindau (Bodensee) | 2 Verbandsräte |
| - die Stadt Schwabmünchen | 2 Verbandsräte |
| - die Stadt Mindelheim | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 150 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 150 Euro.
- (3) ¹Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstausschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit

der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen der Rechtsform, des Namens und des Sitzes der Sparkasse bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen betroffen werden,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfällt ein Mitglied auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und zwei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg.
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Augsburg für zwei Jahre, der Landrat des Landkreises Unterallgäu für ein Jahr, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen für ein Jahr, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau für ein Jahr und der Landrat des Landkreises Lindau für ein Jahr; der Turnus beginnt am 1. Mai 2032 mit dem Landrat des Landkreises Augsburg. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1. ³Weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Erste Bürgermeister der Stadt Schwabmünchen und der Erste Bürgermeister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ⁴Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - der Landkreis Augsburg | 36,92 % |
| - der Landkreis Unterallgäu | 20,23 % |
| - die Stadt Memmingen | 18,21 % |
| - die Stadt Lindau (Bodensee) | 9,71 % |
| - der Landkreis Lindau (Bodensee) | 7,63 % |
| - die Stadt Schwabmünchen | 5,28 % |
| - die Stadt Mindelheim | 2,02 % |

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus insgesamt 40 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| - der Landkreis Augsburg | 13 Verbandsräte |
| - der Landkreis Unterallgäu | 8 Verbandsräte |
| - die Stadt Memmingen | 7 Verbandsräte |
| - die Stadt Lindau (Bodensee) | 4 Verbandsräte |
| - der Landkreis Lindau (Bodensee) | 4 Verbandsräte |
| - die Stadt Schwabmünchen | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Mindelheim | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe b) sind für die im Jahr 2026 beginnende und im Jahr 2032 endende Amtszeit des Verwaltungsrats bei der Wahl der zehn von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute sechs Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim zu wählen, davon entfallen zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Memmingen, zwei auf den Landkreis Unterallgäu und zwei auf die Stadt Lindau (Bodensee) und den Landkreis Lindau (Bodensee); die weiteren vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute sind aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg zu wählen. ²Von den fünf von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen drei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, davon entfällt jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzperson auf die Stadt Memmingen, auf den Landkreis Unterallgäu sowie auf die Stadt Lindau (Bodensee) und den Landkreis Lindau (Bodensee); die weiteren beiden Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute entfallen auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Augsburg.
- (3) Abweichend von dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Turnus sind Verbandsvorsitzende bis zum Ablauf der im Jahr 2032 endenden Amtszeit vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2024 der Landrat des Landkreises Augsburg, vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. April 2025 der Landrat des Landkreises Unterallgäu, vom 1. Mai 2025 bis zum 31. August 2025 der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, vom 1. September 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Oberbürgermeister der Stadt Lindau, vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 der Landrat des Landkreises Lindau sowie vom 1. Mai 2026 bis zum 31. Oktober 2028 der Landrat des Landkreises Augsburg, vom 1. November 2028 bis zum 31. Oktober 2029 der Landrat des Landkreises Unterallgäu, vom 1. November 2029 bis zum 31. Oktober 2030 der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, vom 1. November 2030 bis zum 31. Juli 2031 der Oberbürgermeister der Stadt Lindau und vom 1. August 2031 bis zum 30. April 2032 der Landrat des Landkreises Lindau.

- (4) Ergänzend zu § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ist der gewählte Stellvertreter des Landrats des Landkreises Augsburg bis zur der im Jahr 2032 endenden Amtszeit weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, sofern er der Verbandsversammlung angehört.
- (5) ¹Diese Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21. Juni 2010 (RABl Schw. S. 312), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 (RABl Schw. S. 187) außer Kraft.

**Anlage 2 zum Vereinigungsvertrag:
Sparkassensatzung**

**Satzung
der Sparkasse Schwaben-Bodensee
Vom**

Die Kreissparkasse Augsburg gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim mit der Kreissparkasse Augsburg vom ... durch Beschluss des Verwaltungsrats vom ... mit Zustimmung des Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1
Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Schwaben-Bodensee“;

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Register-Nr. HRA 13457 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“ mit den Landkreisen Augsburg, Unterallgäu und Lindau (Bodensee), der Stadt Memmingen sowie gemäß § 2 Abs. 2 SpkO der Stadt Augsburg.

**§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Augsburg, Memmingen, Lindau (Bodensee), Schwabmünchen und Mindelheim.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee, dem als Mitglieder der Landkreis Augsburg, der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Lindau (Bodensee), der Landkreis Lindau (Bodensee), die Stadt Schwabmünchen und die Stadt Mindelheim angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Schwaben-Bodensee erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den sechs stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - sieben von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) ¹Der zentrale Dienstsitz ist in Memmingen. ²Eine Niederlassung mit Vorstandspräsenz besteht zudem in Augsburg; weitere Niederlassungen befinden sich in Lindau, Mindelheim und Schwabmünchen.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle in Memmingen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Memmingen, das Amtsblatt des Landkreises Augsburg, das Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu und das Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Sparkasse in Memmingen, St. Josefs-Kirchplatz 6, Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, in Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33, in Mindelheim, Maximilianstraße 2 und in Schwabmünchen, Fuggerstraße 19, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen "Kreissparkasse Augsburg", „Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“, „Sparkasse Memmingen-Mindelheim“ und „Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee)“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus folgenden 23 Mitgliedern zusammen,
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,

- den sieben weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende
- den neun Amtsträgern, die am 31. Dezember 2021 bei der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2021 bei der Kreissparkasse Augsburg gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der im Jahr 2026 beginnenden und im Jahr 2032 endenden Amtszeit aus 23 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den sieben weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende
- zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- fünf von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Zur Abschmelzung führendes Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern reduziert die Anzahl der Vorstandsmitglieder solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. ³Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.

(5) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Kreissparkasse Augsburg vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 23 vom 22. Juni 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom [21. April 2021] (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. ... vom ... 2021)², sowie die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 194, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 8/2005 S. 3 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 83), außer Kraft.

² Hier sind noch die Daten der aktuell erfolgenden Änderungssatzung einfügen.